

heftigem Eifer angefüllt gewesen: so hat eine stagnatio & stasis sanguinis in vasis piæ matris, und drauß erfolgete Zufälle, endlich gar eine ruptura vasorum und tödliche extravasatio sanguinis & feri gar leicht geschehen können.

Wdiereil aber dem Vermuthen und allem Ansehen nach durch zeitiges Aderlassen, welches gleich sehr nützlich und nöthig gewesen, durch Leibes und Gemüths Ruhe, und innerlichem Gebrauch einiger discutientium & diaphoreticorum, als auch durch applicirung einiger kräftiger Kräuter Rüschen in Weine gekochet dergleichen Zufälle wol hätten können verhütet werden: als haben wir um angeführter Ursachen halben die in diesem casu beschehene læsion pro absoluta & necessaria causa des darauf erfolgeten Todes nicht halten oder declariren können. Urkundlich haben wir dieses mit unsern gewöhnlichen Insiegel und Unterschrift bekräftigen wollen. Halle.

Decanus, Senior, und Professores der Medicinischen Facultät alhier.

### CASUS VIII.

CUM RESPONSO FACULTATIS

DE

### TUMORE PEDIS INCISIONE APERTO.

HochEdle, Veste, Hochgelahrte und Hochehrfahne,  
Insonders Hochgeehrteste Herren und Patroni.

**D**ieselben belieben hochgeneigt nachfolgenden Casum in Dero hoch-  
erfahrene consideration zu ziehen, und mich disfalls benöthigter  
information cum rationibus decidendi & dubitandi zu würdigen.

Es hat E. S. Zimmer Geselle alhier, Anno 1714. etwan um Johannis sein Mägden von 7. Jahren zu mir in die Cur gebracht, weil ihr rechter Fuß sehr geschwollen und an dessen außwendiger Seite ein  
großer

grosser Knorpel als ein Gans-Ey unter dem malleolo die Länge hin nach den Zehen zu zusehen war: welcher nach Aussage der Mutter des Kindes von einem Falle in Keller herrührete, den das Kind vor 1½ Jahren gethan, als von welcher Zeit an es nicht wohl auftreten können, und grosse Schmerzen empfunden hätte.

Als ich nun hierauff der Mutter verwieß, daß sie den Schaden so lange anstehen lassen, und zu völliger Genesung wenig Hoffnung gab, gleichwohl aber das Emplastrum contra rupturas applicirete und den Knorpel mit Balsamo Indico und allerley Balsamischen Spiritibus fleisig strich, vergieng endlich die ganze Geschwulst und der Knorpel ward über die Helffte zertheilet, also daß das Mägdgen selbst zu mir kommen, und sich in 14. Tagen oder 3. Wochen einmahl verbinden lassen durffte. Nach der Hand klagte es unvermuthet wieder über grosse Schmerzen, konnte auch nicht mehr auftreten, und als ich sagte, das Mägdgen müste wieder einen Mistrit gethan haben, gab die Mutter zur Antwort: das Mägdgen ranzte sehr herum, könnte leicht seyn, daß es sich wieder vertreten. Der Knorpel aber resolvirte sich darauf in Materie, welche nach der Eröffnung als ein Eyweiß heraus lieff, und nach Sondirung der Incision die Beine bloß ließ. Worauff ich der Mutter zu verstehen gab, daß die incision zu kleine wäre, und dahero grösser gemacht werden müste, um die schadhafften Beine unmittelbar mit medicamentis anzugreifen, oder gar herauszunehmen: wovon sie consentirte, und in meinen Willen stellte, nach meinen Gutbefinden den Schaden zu tractiren. Als aber hierauff die incision um Michael 1715. erweitert, und die medicamenta tief in die Wunde appliciret und der Schaden gereiniget wurde, bezeigte sich das Mägdgen über die Maasse ungedultig, und wolte sich nicht angreifen lassen, daß ich dahero genöthiget ward, der Mutter zu sagen, wenn sie nicht wolte stille halten, könnte ich sie nicht heilen, sondern sie möchte selbige lieber hintragen und verbinden lassen, wo sie wolte.

Hierauff haben die Eltern das Mägdgen meiner Eur 14. Tage nach Michael 1715. entnemmen, und zu Herr F. Ober-Eltesten der Balbirer allhier gerragen, welcher nicht nur den Schaden als sehr gefährlich angenommen, sondern auch die meiste Ursach der Gefahr auf meinen Schnitt laut der Eltern Aussage geleget, und nachdem man dießfals bey dem samtl. Ordine Medico allhier vergebens ein Attestatum zu Verstärkung seiner gefährlichen Meinung gesucht, nebst dem gesamten Mit-

tel der Balbirez befohlendes mir nachtheiliges Attestat unterschrieben, so Einen Hochlöbl. Stadt-Gerichten allhier übergeben, und mir von denselben zum Durchlesen überliefert worden. Ob ich nun wohl hierauff meine Erklärung ziemlichen deutlich an den Tag gegeben, so muß ich mich doch nicht nur der gethanen Cur wegen noch immer unter den Leuthen herumtragen lassen, sondern auch in Gefahr stehen, man werde die gehabte üble intention wieder mich noch anderwärts zu pouffiren bemühet seyn.

Ich habe dahero der Nothdurfft zu seyn erachtet, meiner Hochgeehrtesten Herren und Hochgeschätzten Patronen information im folgenden zu verlangen.

I. Ob ich die Cur nicht secundum principia chirurgica verrichtet, und insonderheit vermöge derselben den gethanen Schnitt thun sollen und müssen? Angesehen

1) nicht allein aus den Umständen, insonderheit dem grossen Knorpel, dessen schwerer Zertheilung, und Verwandlung in Eyweißformige Materie klar, daß eine caries ossium vorhanden gewesen: Sondern auch

2) das nach Zeugniß der Herren Attestanten in der Incision observirte wilde Fleisch selbst davon zeiget, affirmante Barbette part. 2. der Wund-Ärznay lib. 2. c. 4. n. 7.

3) keine caries ossis aber ohne satzfame Oeffnung des drüber liegenden Fleisches geheilet werden kan. vid. Barbette part. 3. lib. 3. c. 3. part. III. lib. 1. n. 3.

II. Ob das wieder mich ausgestellte Attestat den principiis anatomicis conform und nicht vielmehr daran auszufehen sey?

1) Daß man den ganzen Fuß in tarsum, dorsum und metatarsum eintheilet. Angesehen nicht nur dorsum pedis von Verheyen in proeminio in anatomia corporis humani p. 6. in tarsum & metatarsum eingetheilet wird, sondern auch Fernelius lib. I. physiologiae c. 3. summam plantam tarsum heisset: und also tarsus und metatarsus eine dem dorso und der plantæ pedis gemeine Eintheilung ist, wie den Juncken dahero in seinen Anatomischen Fragen Cap. XXII. n. III. p. 83. den Fuß auffer der Fersen und Zehen in tarsum & metatarsum eintheilet. Auch über dieses, wenn gleich tarsus und metatarsus plantam pedis, dorsum aber das Obertheil des Fusses bemerken vollen, zum ganzen Fusse noch calcaneus, malleoli und digiti ge-

hören, wie Verheyen loco citato und Juncken in Anatomischen Fragen c. 2. sub finem nebst vielen andern Anatomicis bezeugen.

2) Daß man der vom Schnitte entstandenen Geschwulst eine natürliche und weiße couleur zuschreibet: da doch die Geschwulsten an sich selbst keine eigenthümliche oder, so zu reden, natürliche Farbe haben, sondern bald weiß, bald roth oder blau sind; oder wo das Wort natürlich die gewöhnliche Farbe der Haut in statu naturali bemercken und etwan so viel als Fleisch-färbig heißen soll, die Geschwulst nicht zugleich weiß kan gewesen seyn. Angesehen der leucophlegmatix und andere weiße Geschwulste der Haut eine eben so unnatürliche Farbe haben, als die rothen oder blauen.

3) Daß man Taget, zur rechten Seite des Fußes sey eine 2. a 3. Finger breite incision zu sehen gewesen, und bald darauf spricht, sie sey quer über den Fuß geschehen. Zimmassen ja die rechte oder vielmehr auswendige Seite des rechten Fußes und dessen Obertheil nimmermehr einerley seyn können: auch die incision nicht nach der Breite, sondern nach der Länge des Fußes untern malleolo externo gewesen.

4) Daß man vorgiebt, die Tiefe der Wunde sey nicht wohl zu sondiren gewesen, weil weder Materie, noch sonst was herausgelauffen, und nichts als Wild-Fleisch darinnen zu sehen gewesen. Da doch offenbar, daß eine aus einer Wunde herauslauffende Materie, oder sonst was, das sondiren der Wunde mehr verhindert, als das schwammigte wilde Fleisch, welches in dem gethanen Schnitte wegen vorhergeschehener Anlauffung des unterliegenden Beines gewachsen, wie aus dem Barbette oben n. 1. angeführet, als welches leicht zu durchstechen und eher wegzuräumen, als auslauffende Materien oder sonst was.

5) Daß man spricht, es sey gewiß, daß ein grosser Ast von einer Ader getroffen worden, weil die zur rechten Seiten des Fußes zu sehen gewesene incision quer über den Fuß geschehen, und die starcke Verblutung nach der incision, laut des Nädgens und ihrer Mutter Aussage, solches bestärcket: Da doch die Herrn Aestanten selbst gestehen, sie hätten die Wunde nicht sondiren und also auch nicht erfahren können, ob der Schnitt so tief gegangen, daß er die Adern sonderlich verletz, auch nicht zu specificiren wissen, was es für Adern, ob vena oder arteria, gewesen; Uberdiß auch die kleinsten Nedergen leicht eine Verblutung geben

ben können, die ein Mägdgen von 8. Jahren und eine furchtsame Mutter für groß ansiehet.

6) Daß Herr F. 14. Tage nach geschēhener incision das orificium der durchschnittenen Ader, (ohne daß er gesehen, obs eine vena oder arteria gewesen) soll gesehen und demonstrirēt haben: Da doch sowohl der venarum als arteriarum orificia nach der Zerschneidung tief zurück treten, und theils zusammen fallen, theils von den herumliegenden Theilen zusammen gedruckt werden, auch einer arteriæ pulsirendes orificium nicht 14. Stunden, geschweige 14. Tage, ohne Verlust des Lebens offen bleiben könnte.

7) Daß man sogleich vermuthet, es sey ein ligamentum zerschritten, weil das Kind alsbald nach geschēhener Schnitte gelähmet worden, da es doch vorher noch wohl auftreten können. Immassen ja die Herren Attestantes bey dem Schnitte nicht gewesen, und also nicht so genau wissen können, wenn das Kind nicht mehr aufzutreten vermocht; An sich selbst aber bekannt genug, daß entweder der unvermeidliche Schmerz, oder die bald darauf sich zeigende Geschwulst, dem Kinde so gut, als insgemein den Podagricis und andern, die geschwollene oder schmerzende Füße haben, das Auftreten habe verwehren können, ohne daß deswegen ein ligamentum müsse seyn zerschritten worden. Ueberdies auch die Herren Attestanten ultro gestanden, daß sie die Tieffe der Wunde nicht sondiret haben, und also auch unmöglich wissen können, ob biß durch die venas und arterien, oder biß durch die tendines, oder gar biß auf die Veine, und ihre ligamenta geschnitten worden; Ich geschweige, daß es noch grossen Beweis brauche, ob gar an dem Orte, wo die incision anzutreffen, ein ligamentum zu finden.

III. Ob man nicht befugt sey, dieses so ungegründete als unnöthige und unnütliche Attestat als eine diffamation anzunehmen und zu resentiren? Bevorab, da man

1) gestehet, das Mägdgen habe bey mir  $1\frac{1}{4}$  Jahr in der Cur gelegen; und doch

2) mich deswegen nicht mit einem Worte zur Rede gesetzt oder des Schadens wegen befraget, noch verlanget, die Ursache der Verzögerung seiner Heilung nach meinem Begriffe zu entdecken. Vielmehr

3) dem Kinde und ihrer Mutter mehr Erfahrung in der Chirurgie

gie zugetrauet als mir, und in ihren Reden kräftigere Argumenta sedem und quantitatem mali zu determiniren gesucht, als man aus meiner auf eine  $\frac{1}{4}$  Jährige Cur gegründeten Nachricht nehmen können.

4) Ohne mein Wissen meine aus Noth und zu des Patienten Besten Pflicht-mäßig gemachte incision besichtigt, und nach Gefallen gerechtfertiget.

5) Weil das Mägdgen von ihren Eltern von mir zu Herrn F. in die Cur gebracht worden, auf Verlangen (ihrer oder seiner) ein attestat zu meinem grossen präjudiz zu machen, so facil gewesen.

6) Solches vor die Stadt-Gerichten kommen und mir von selbigen ohne Kläger, ohne Klage, ohne Meldung einer einzigen guten und rühmlichen intention es sey zu des Patienten Besten, Rettung oder Aufnahme der chirurgie oder sonst einhändigen lassen.

7) Wunder vorgegeben, was man für eine bessere Cur, als der Bader in der Kessel-Gasse thun wolle, und doch nun bereits in das dritte Viertels-Jahr über meiner incision heilet, und sie nicht zuheilen kan, auch sie

8) nicht zuheilen wird, bevor man sie, wie ich in Willens war, gebührende erweitert, den Grund wohl untersucht, das cariöse weggeschafset, und dasjenige selbst thut, was man an mir verworffen.

Ich erwarte dahero mit nähestem Dero Hochwerthes Responsum über obangeführte 3. passus cum rationibus decidendi & dubitandi, und werde nicht unterlassen pro labore & studio mich danckbar zu erweisen, der ich allstets verharre

Meiner Hochgeehrtesten Herren

B. d. 12. Junii  
1716.

untergebenster Diener  
M. H. Chirurgus.

Attestatum Medici & Chirurgorum.

**S** Nachdem E. C. Zimmer-Gesellens Mägdgen von 8. Jahren einen Schaden am Fuß habende, als es zuvor 1 und  $\frac{1}{4}$  Jahr bey Hrn. H. Badern alhier, in der Cur gelegen, endlich von dessen Eltern zu Herr F. Chirurgo gebracht worden: Als haben wir Endesunterscribene, Medicus und Chirurgi, nach vorher geschehener Besichtigung ermeldten Schadens auf Verlangen folgenden Bericht abstaten wollen:  
(Med. Consult. 2. T.) Ee Nehm

Nehmlich es war der ganze rechte Fuß, und sowohl dessen so genannte Wurgel oder tarso, als auch Rücken dorsum pedis, nebst dem Mittel-Fuß metatarso, ungemein aufgeschwollen und in die Höhe getrieben, die Geschwulst selbst aber weich anzufühlen und der colour nach natürlich und weiß; Zur rechten Seiten des Fußes zwischen dem tarso und metatarso war eine incision 2. a 3. Finger breit zu sehen, daraus weder Materie noch sonst etwas herauslief, sondern man sahe darinnen sonst nichts als Wulstfleisch, und kunte man dahero dessen Tieffe nicht wohl sondiren. Und weil solche incision quer über den Fuß geschehen, so ist gewiß, daß ein grosser Ast von einer Ader getroffen worden, welches nicht nur aus erfolgter starcker Verblutung nach geschehenem Schnitt, laut des Mädgens und der Mutter Erzehlung, klärllich erhellet, sondern es hat auch Herr F. bey ersterer Verbindung das officium von der durchgeschnittenen Ader gesehen und demonstrirer. Nichtsweniger ist zu vermuthen, daß ein ligamentum zerschnitten worden, als welches die erfolgte Lähmung alsbald nach geschehenen Schnitt bekräftiget, da das Kind vorherho annoch frisch auftreten und gehen können. Welches wir hiermit berichten, und pflichtmäßig attestiren wollen. Datum B. d. 25. Novembr. 1715.

J. G. B. Dr.  
J. F. Chirurgus  
C. M. Chir.  
G. C. R. Chir.  
M. K. Chir.

### Responsum Facultatis.

**S** Nachdem uns derselbige einen casum zugeschielet, welcher darinnen bestehet, daß ein Mädlein von 7. Jahren am rechten Fusse auswärtig unter dem malleolo der Länge nach gegen die Zähnen einen harten tumorem als ein Gänse-Ey gehabt, welchen sie vor anderthalb Jahren von einem Fall bekommen, von welcher Zeit sie auch nicht wohl auf dem Fusse treten können, und grossen Schmerzen empfunden, und derselbe nach Gebrauch eines emplastrii contra rupturam und einiger balsamischen spirituum, die Geschwulst über die Helffte zertheilet. Hier auf, nachdem sie den Fuß verreten, hat sie wieder grossen Schmerz

empfundnen, und auch nicht wieder darauf treten können. Dieser Knorpel hat sich in Eiter resolviret, welcher nach gemachter Oeffnung als Eyweiß herausgelauffen und die Beine bloß gelassen, worauf nochmahls die incision erweitert worden; Als aber das Mägdgen dieses nicht ertragen können, ist der Schade einem andern Chirurgo zu curiren anvertrauet worden, der, vermöge eines von Medico und etlichen Chirur- gis unterschriebenen attestat, behaupten will, daß die incision nicht recht vorgenommen sey und grossen Schaden verursachet habe, massen nicht allein dieselbige transversum über den Fuß geschehen und ein grosser Ast von einer Ader zerschnitten seyn soll, davon man annoch das orificium gesehen, auch vermuthlich ein ligamentum zerschaitten, weil nach dem Schnitt eine Lähmung erfolget, bey dem Schaden aber nichts als wild Fleisch zu sehen gewesen: und nun der Herr sich bey unserm Collegio über diesen calum auf nachgesetzte quaestiones sich belehren lassen will; und zwar

1) Ob er nicht die Cur secundum principia chirurgica verrichtet, und insonderheit vermöge derselbe den gethanen Schnitt thun sollen und müssen?

2) Ob das ausgestellte attestat principii anatomicis conform oder vieles dabey auszusagen sey? Und

3) Ob man nicht dergleichen attestat als eine diffamation anzusehen?

So haben wir die Sache mit einander secundum principia anatomica & chirurgica reiflich überleget, und berichten hierauf:

Was den ersten Punct anbetriefft: Daß der Herr zwar wohl gethan, daß er den Fuß zuerst mit dem emplastro contra rupturas und balsamicis tractiret: aber er hätte doch allerdings besser gethan, wenn er den Schnitt nicht verrichtet hätte, denn solcher keinen Nutzen schaffen kan: Denn erstlich ist an solchen locis tendinosi & nerveis, als die Füße sind, gar mißlich und gefährlich zu schneiden; absonderlich wenn man bis auf die Knochen den Schnitt vollführen will, da der Herr vermeinet, daß die Materie und wildes Fleisch von carie ossium herühre, und er solchen mit medicamenten zu resuscitiren gedacht. Zum andern, so entstehen dergleichen harte und gangliiformes tumores allerdings nach einer Verstauckung und læsione eines vasis lymphatici, daß wenn man nicht bey zeiten austrockende und zertheilende Dinge gebrauchet,

Get, eine lymphatische Feuchtigkeit sich extravasirt feste setzet, harte wird, und an so nervösen Theilen als der Fuß ist, viel Schmerzen verursachen und die Bewegung hindern kan. Gleichwie aber dergleichen tumores sich nicht suppuriren lassen, und in keine gute Materie gehen: sondern die Erfahrung weist, daß, wenn man sie öffnet, nichts als eine wässerichte materie herausläufft, und nach Berührung der Luft ein schwammichtes Fleisch erwächst und eine caries ossium viel eher als zuvor, zu entstehen pfleget: Daher alsdenn besser ist durch penetrante remedia und emplastra die materie zu resolviren und partem zu roboriren: Solte nun aber derselbe den Schnitt transversim und tieffgethan haben, welches auf ocularem inspectionem ankömmt: so würde nicht allein zu grossen hamorrhagien, sondern auch zu grosser Schwächung und Lähmniß des Fußes Anlaß gegeben seyn, welches wir doch von dem Herrn nicht präsumiren wollen.

Was den andern Punct betrifft: Ob das ausgestellte attestat principis anatomicis conform, oder dabey etwas auszusetzen sey: so antworten wir hierauf, daß das eigentlich zur Haupt-Sache nichts thue, wenn etwa ein Fehler in einer Benennung oder accurata divisione partium begangen sey, sondern es kömmt darauf an, ob sich der Zustand der Wunde also befinde, wie attestirt ist. Daß aber in dem attestato berichtet wird, als ob eine Ader zerschnitten, und das orificium derselben bey der inspection noch zu sehen gewesen sey; Diesem können wir so leicht nicht Glauben beymessen, weil auf der Platte des Fußes so grosse Adern nicht sind, daß man noch vierzehn Tage nach der incision die Oeffnung derselben sehen können, welches auch nicht ohne vieles und beständiges Bluten seyn kan. Weiter kan man auch aus dem attestato nicht sehen, was vor ein ligamentum vermuthlich zerschnitten sey, welches alles deutlicher hätte müssen angezeigt werden. Ist auch noch zu untersuchen, ob das Kind wenig Zeit nach dem Schnitt mercklich weniger auf den Fuß treten können?

Was die dritte Frage betrifft; so gehöret dieselbe nicht ad nostrum forum und weil bey jeglicher diffamation zuvor animus diffamandi ganz deutlich muß erwiesen werden, wir auch davon nicht urtheilen können; als hat derselbige sich zu bestreiffen, wie dieses zu erweisen sey, und hernach bey gehörigen foro information einzuholen. Daß